

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution  
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.



*Sept 26<sup>ter</sup> Jul 1738*

# PATENT

Das

123

auf die

**Vorspann = Kasse**

zu mehrern Reisen,

Als

darin benennet worden,

kein Vorspann weiter gefodert  
noch verabsolget werden soll.

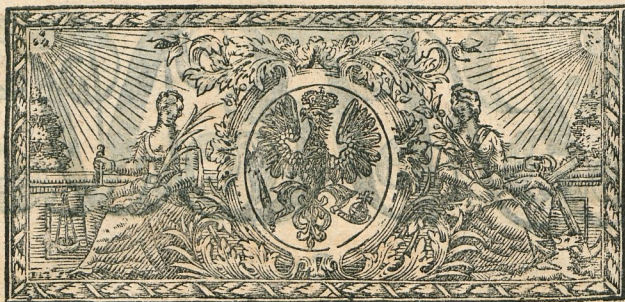
De Dato Berlin, den 17ten Decembris 1737.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Christian Albrecht Gabelert.

160.





**S**innach Seine  
Königliche Majestät in  
Preußen, 2c. 2c. Unser allergnädigster  
Herr, mißfälligst vernommen, wie die  
von Höchst-Deroselben allergnädigst er-  
theilten Vorspann-Pässe bishero vielfäl-  
tig gemißbraucher, und darauf von man-  
chen zu mehreren Reisen, als wozu sel-  
bige gegeben, Vorspann gefordert und ver-  
abfolget worden; Allerhöchst Dieselbe aber  
solchen zu größter Beschwerde und Ruin De-  
ro Unterthanen erreichenden Mißbrauch



vors künftige gänzlich abgestellt wissen  
wollen:

Als befehlen Seine Königliche Maje-  
stät hiermit und kraft dieses Patents auf das  
ernstlichste und nachdrücklichste, daß hinfüro  
kein von Ihro allerhöchst, oder auf Dero Or-  
dreertheilter Vorspann-Paß weiter, als auf  
die darinnen benannte Reise extendiret  
werden, und niemand von Dero Krieger- oder  
Civil-Bedienten, er sey wer er wolle, bey  
Vermeidung höchster Königlichen Ungnade  
und willkührlicher Strafe sich unterstehen soll,  
auf einen solchen Paß, worauf bereits eine  
Reise verrichtet ist, wann solcher nicht aus-  
drücklich auf mehrere Reisen gerichtet wor-  
den, weiter einigen Vorspann, unter was  
prætext es auch sey, zu fördern, noch wann  
dergleichen gefordert wird, bey schwe-  
rer Strafe etwas verabsolgen zu lassen:  
Wornach also ein jeder ohne Unterscheid  
sich allerunterthänigst und eigentlichst zu ach-  
ten und vor Schaden zu hüten hat.



Darmit nun dieses Patent zu jedermanns,  
insonderheit dererjenigen Wissenschaft gelan-  
gen möge, welche Vorspann herzugeben und  
zu verrichten haben; So soll solches im  
ganzen Lande überall gehörig publiciret  
und an öffentlichen Orten affigiret werden.

Uhrkundlich haben Se. Königl. Majestät  
dieses Patent höchsteigenhändig unterschrie-  
ben, und mit Dero Königlichem Insiegel be-  
drucken lassen. So geschehen und gegeben zu  
Berlin, den 17ten Decembris 1737.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbow. J. v. Görne. A. D. v. Dierck. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe.



823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L

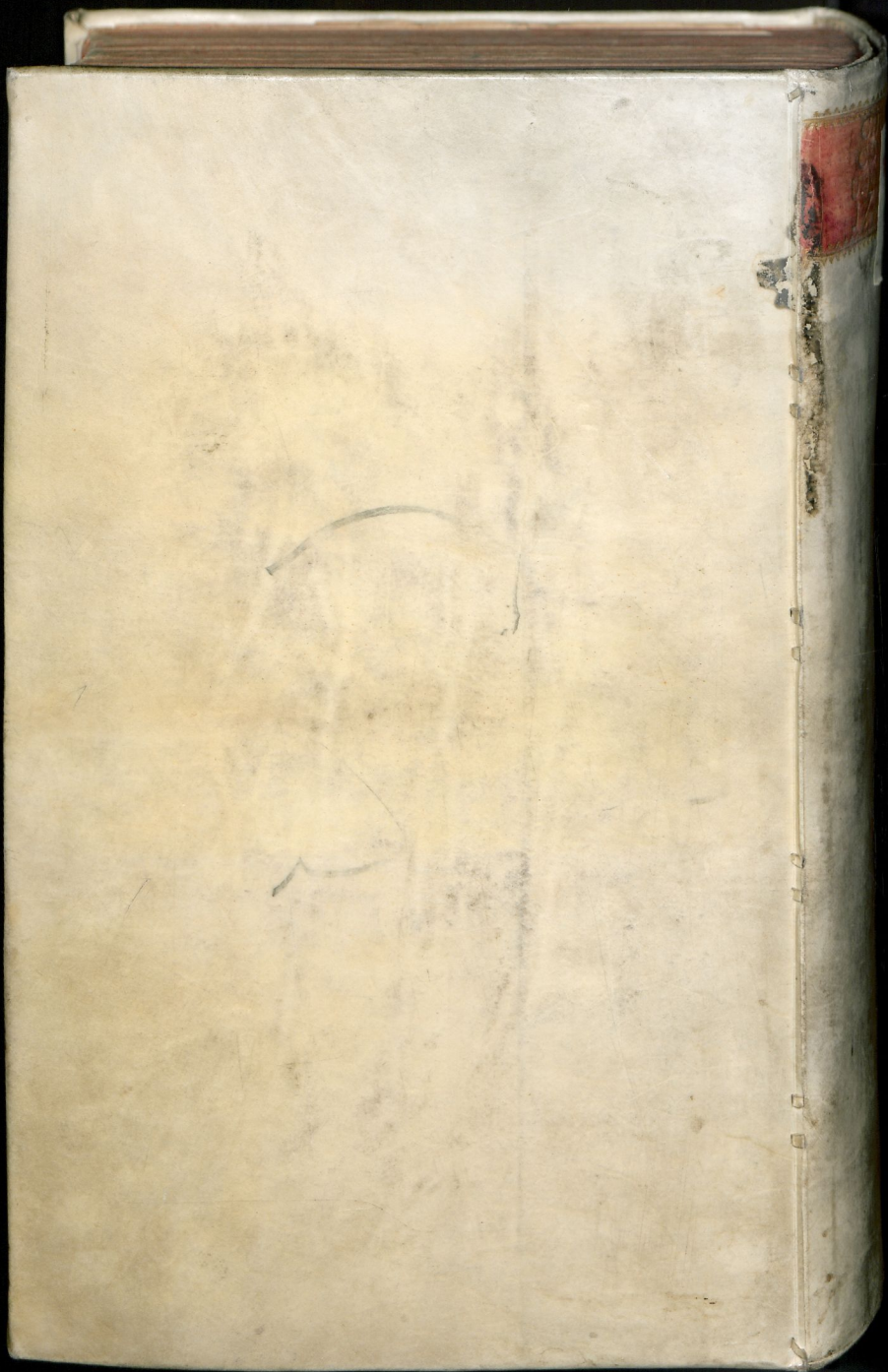
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit  
Handschriften

Retros

Witz 1018







Num 9263 Jul 1738

# PAUSE

Daß

123

auf die

ann = Kasse

ern Reisen,

Als

enennet worden,

ann weiter gefodert

folget werden soll.

den 17ten Decembris 1737.

E R L Z N,

glichen Preussischen Hof-Buchdrucker,  
n Albrecht Gábert.

160.

